

Richtlinie für die Förderung von Museen im Landkreis Wittmund

1. Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten als freiwillige Leistung unter nachfolgend genannten Qualitätsstandards Museen, die ihren Hauptsitz im Landkreis Wittmund haben.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind vorrangig gemeinnützige Vereine und andere privatrechtliche Träger von Museen, die mit mindestens einer halben hauptamtlichen Kraft besetzt sind. Das Museum muss das Museumsgütesiegel Niedersachsen und Bremen führen und Mitglied im Museumsverbund Ostfriesland sein. Das Angebot des Museums muss eine kreisweite Bedeutung haben. Ausgeschlossen von der Antragstellung sind Museen, an denen der Landkreis bereits institutionell und/oder finanziell beteiligt ist.

3. Was wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Personalkosten für hauptamtliche Kräfte und Sachkosten für das Museum. Investitionen in und für das Museum sowie Kosten der Vereinsarbeit sind ebenso wenig zuwendungsfähig wie rein gewerbliche Projektvorhaben. Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

4. Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Sie beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 10.000 EUR, und darf nicht zur Bildung von Rücklagen verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist eine Förderung der Hauptsitzgemeinde des Museums in mindestens gleicher Höhe.

Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung wird regelmäßig durch die Einnahme-/Ausgaberechnung geführt. Auf Anforderung sind weitere Nachweise beizubringen.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge für das Kalenderjahr sind bis zum 31.03. des Jahres beim Landkreis Wittmund, Amt für zentrale Dienste und Finanzen, Abteilung Schulen und Gebäudemanagement, Am Markt 9, 26409 Wittmund einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Vorjahres
- Bescheid der Hauptsitzgemeinde über die Kostenbeteiligung
- Nachweis über das Museumsgütesiegel Niedersachsen und Bremen
- Nachweis über die Mitgliedschaft im Museumsverbund Ostfriesland

Auf Anforderung sind weitere Unterlagen beizubringen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Förderung von Museen im Landkreis Wittmund tritt mit Beschluss des Kreistages vom 17.12.2018 am 01.01.2019 in Kraft.

Wittmund, 18.12.2018

Landkreis Wittmund
Der Landrat